

Satzung
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Vordertodtmoos II“ in Todtmoos
vom 06.08.2004

Auf Grund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) hat der Gemeinderat der Gemeinde Todtmoos am 27.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In der Gemeinde Todtmoos wird das im Lageplan der Kommunalentwicklung LEG Baden-Württemberg GmbH vom 20.07.2004 abgegrenzte Gebiet mit den Straßengebieten

- Grüntalstraße
- Forsthausstraße
- Kirchbergstraße
- Kurparkweg
- Hauptstraße mit Einmündung St. Blasier Straße

als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der abgegrenzten Fläche.

- (2) Das in Abs. 1 festgelegte Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Vordertodtmoos II“.
- (3) Der in Abs. 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann von jedermann beim Bürgermeisteramt während der Dienststunden eingesehen werden.
Der Bekanntmachung der Satzung ist zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans beigelegt.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Sanierung „Vordertodtmoos II“ wird entsprechend § 142 Abs. 4 BauGB nach dem vereinfachten Verfahren unter Ausschluss der Vorschriften des dritten Abschnittes des ersten Teils des Besonderen Städtebaurechts (§§ 152 bis 156/156a BauGB) durchgeführt.
- (2) Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird beibehalten.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Todtmoos, den 06. August 2004
Herbert Kiefer, Bürgermeister

Allgemeine Hinweise

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren unter Anwendung der Vorschriften des § 144 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Im Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde:

1. die in § 14 Abs. 1 des BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen;
 2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird;
 3. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts;
 4. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht;
 5. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 3 oder 4 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird;
 6. die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast;
 7. die Teilung eines Grundstücks
-
-